

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

46. Jahrgang

Würzburg, 21. Mai 2001

Nr. 9

Verordnung

über das Naturschutzgebiet „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ Vom 04.05.2001 Nr. 820-8622.01-9/98

Auf Grund von Art. 7, Art. 13 b, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes – BayNatSchG – (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 532), erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der unmittelbar südöstlich von Marktheidenfeld im Landkreis Main-Spessart gelegene Hangbereich mit den Erhebungen des Kreuzberges und des Romberges wird unter der Bezeichnung „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von 36,6 ha und liegt in der Gemarkung Marktheidenfeld, Stadt Marktheidenfeld, Landkreis Main-Spessart.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 2.500 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind.

²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 2.500.

§ 3

Schutzzweck

(1) Zweck der Festsetzung des Naturschutzgebietes ist es,

- das Mosaik aus Halbtrockenrasen, Saumgesellschaften, Gebüschern, Waldentwicklungsstadien und Waldflächen als Lebensraum für die an diese Trockenbiotope gebundenen Tier- und Pflanzenarten zu sichern,
- baum- und gebüschfreie oder nur locker mit Gehölzen bestandene Flächen als Lebensstätte für lichtbedürftige, kulturprägte Lebensgemeinschaften zu erhalten und zu pflegen,

- die Verzahnung von offenen Flächen mit Säumen und Gebüschern und den damit verbundenen Strukturreichtum zu erhalten,
- die bewaldeten Teilflächen sowie Waldentwicklungsstadien am Nordwesthang des Romberges einer möglichst natürlichen Entwicklung zu überlassen und forstliche Eingriffe auf eine Förderung standortgerechter Laubbaumarten und Sträucher zu beschränken,
- markante Heckenzüge am Hangfuß zu schützen.

(2) Erhaltungsziel im Sinne des Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) ist die Wahrung und teilweise Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der folgenden natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I der Richtlinie:

- | | |
|------|--|
| 5130 | Formationen von <i>Juniperus communis</i> (Wacholder) auf Kalkrasen |
| 6110 | Lückige Kalk-Pionierrasen (<i>Alyso-Sedion albi</i>) als prioritärer Lebensraumtyp |
| 6210 | Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (<i>Festuco-Brometalia</i>) mit dem prioritären Lebensraumtyp „besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen“ |
| 6510 | Magere Flachland-Mähwiesen |

§ 4

Verbote

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

²Es ist deshalb vor allem verboten:

- bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,

2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
 5. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tiere nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 6. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 7. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 8. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 9. Bäume mit Horsten oder Höhlen zu fällen,
 10. Flächen aufzuforsten,
 11. Flächen umzubrechen, zu mulchen oder in Ackerland umzuwandeln,
 12. zu düngen oder Pflanzenbehandlungsmittel einzusetzen,
 13. Koppeltierhaltung zu betreiben, Pferchanlagen oder Wildgehege zu errichten oder Tiere zur Beweidung anzupflocken,
 14. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern,
 15. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
 2. außerhalb vorhandener Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
 3. zu lagern oder zu zelten,
 4. Feuer zu machen oder zu grillen,
 5. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferei, frei laufen zu lassen,
 6. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- oder Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form
 - a) der Grünlandnutzung durch Mahd auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4113 bis 4117 und Fl.Nr. 5585 der Gemarkung Marktheidenfeld; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 11 und 13,
 - b) der Ackernutzung unter Erhaltung der vorhandenen Hecken und Gehölze auf den Grundstücken Fl.Nrn. 5119 und 5120 der Gemarkung Marktheidenfeld,
2. die Hüteschäferei; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr.13,
3. die Nutzung und Pflege der Gärten auf den Fl.Nrn. 4163 bis 4168 der Gemarkung Marktheidenfeld sowie der Streuobstbestände einschließlich der Entfernung abgängiger Obstbäume sowie von Neupflanzungen; in den Trocken- und Halbtrockenrasen außerhalb der vorhandenen Streuobstbestände dürfen jedoch keine Anpflanzungen erfolgen,
4. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes auf den bewaldeten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 9, 10 und 12,
5. die Entnahme von Einzelbäumen und Junggehölzen außerhalb bewaldeter Flächen,
6. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie die Aufgaben des Jagdschutzes; neue Jagdkanzeln, Wildfütterstellen, Kirrungen und Wildäcker dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart - untere Naturschutzbehörde - angelegt werden,
7. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3,
8. Betrieb, Unterhaltung oder Erneuerung der bestehenden Wasser-, Fernmelde- und Energieversorgungsleitungen sowie die Verlegung einer neuen Wasserleitung zwischen den Hochbehältern Romberg und Kreuzberg entlang bestehender Wege; aufschiebbare Maßnahmen einschließlich der Verlegung der neuen Wasserleitung dürfen nur mit Zustimmung des Landratsamtes Main-Spessart - untere Naturschutzbehörde - durchgeführt werden,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgt,
10. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 - 15 oder Abs. 2 Nrn. 1 - 6 zuwiderhandelt.

(2) Bis zum 31. Dezember 2001 ist § 7 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Worte "fünfzigtausend Euro" durch die Worte "einhunderttausend Deutsche Mark" ersetzt werden.

Würzburg, 04.05.2001
Regierung von Unterfranken

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dr. Paul Beinhofer
Regierungspräsident

GAP1 8622

RAB1 2001 S. 79

SCHUTZGEBIETSKARTEN

zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ vom 04.05.2001

(Verzeichnis der Naturschutzgebiete beim Landesamt für Umweltschutz Nr. 600.119)

(Anlage 1)

Maßstab ca. 1 : 25.000

Ausschnitt aus TK 6123



Naturschutzgebiet

(Anlage 2)

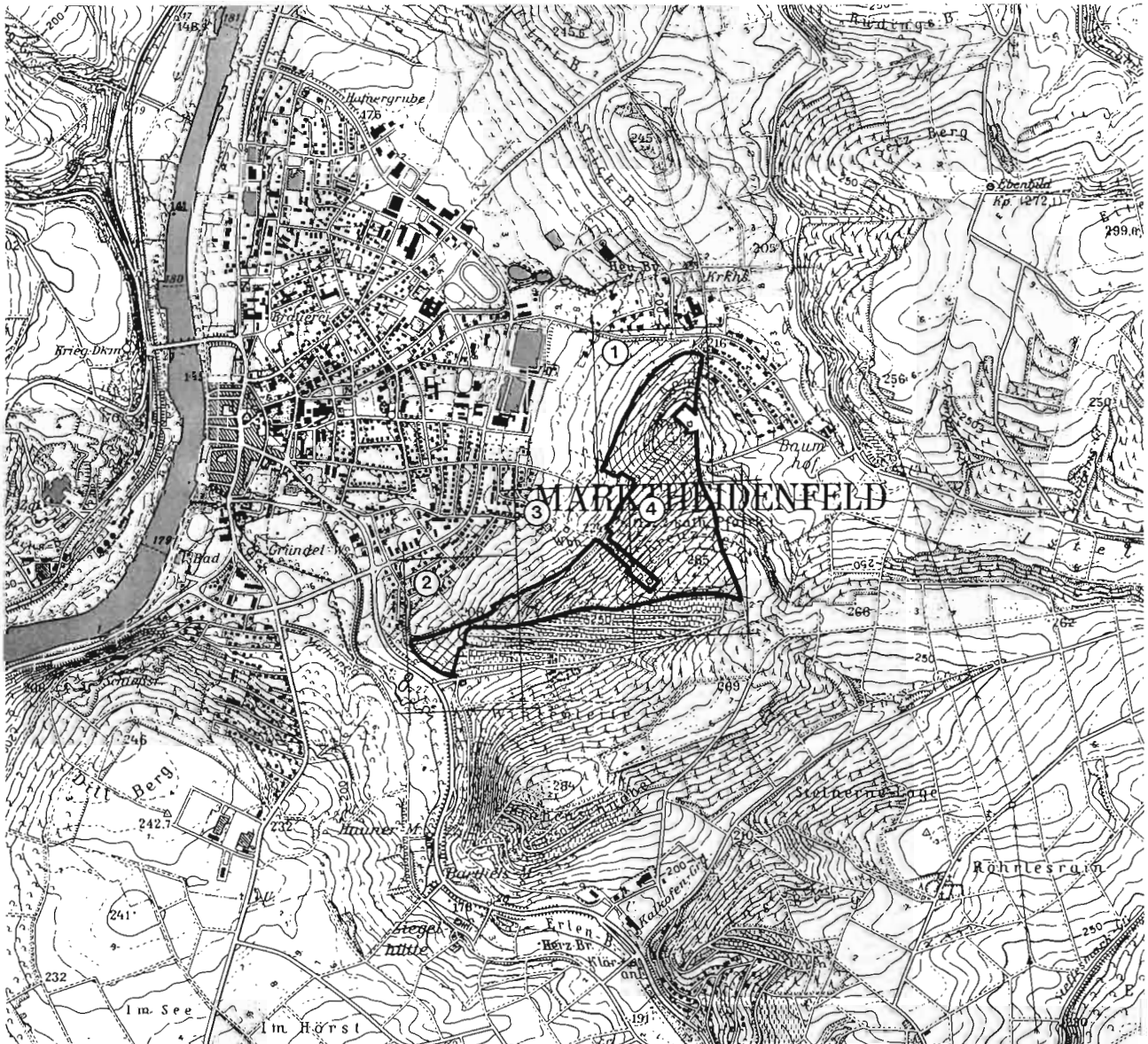
Maßstab 1 : 2.500

Ausschnitt aus N.W. 82 - 60 a, 82 - 61 b, 83 - 61 d



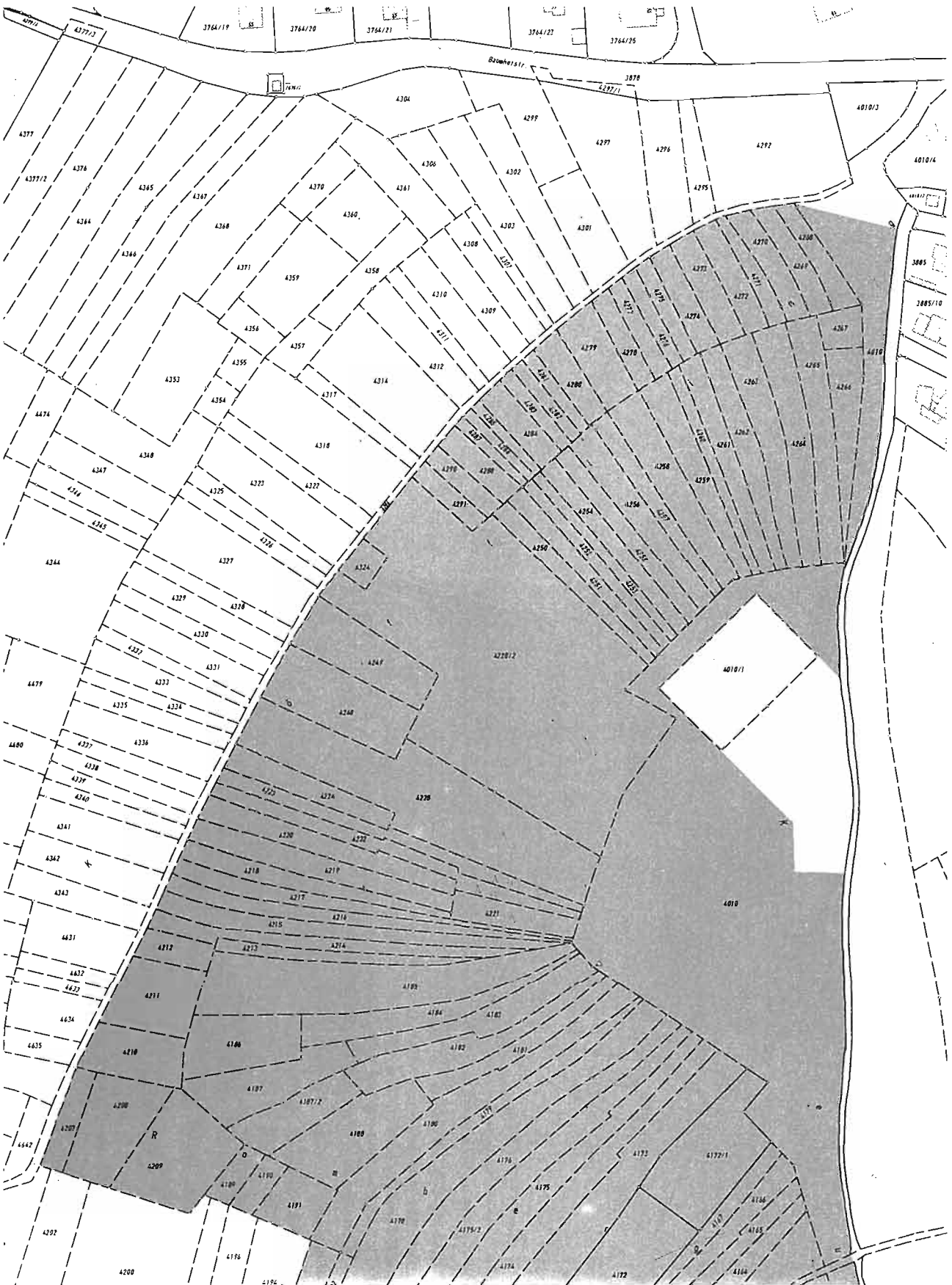
Naturschutzgebiet

Wiedergabe der Karten mit Genehmigung des Bayerischen Landesvermessungsamtes München Nr. 7605/90

Anlage 1

Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ vom 04.05.2001, Ausschnitt 1



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ vom 04.05.2001, Ausschnitt 2



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ vom 04.05.2001, Ausschnitt 3



Anlage 2

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kreuzberg bei Marktheidenfeld“ vom 04.05.2001, Ausschnitt 4

